

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
im Erfurter Stadtrat
Frau Marion Walsmann

DS 1151/17 - Kulturförderabgabe – Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich Journal-Nr.:
lich

Sehr geehrte Frau Walsmann,

Erfurt,

mit der Drucksache 1151/17 haben Sie Fragen zur Erhebung der Kulturförderabgabe in der Landeshauptstadt Erfurt gestellt und Ihre Bedenken zur Sinnhaftigkeit geäußert.

Die Kulturförderabgabe oder die häufig auch umgangssprachlich genannte "Bettensteuer" hat sich erst vor einigen Jahren als kommunale Steuer etabliert, wird bereits in vielen Städten, auch international wie bspw. in Rom, erhoben und es sind hierzu bereits viele wegweisende Rechtsprechungen ergangen.

Grundsätzlich bestehen keine rechtlichen Bedenken, diese kommunale Steuer zur Einnahmesicherung für die städtischen Haushalte zu erheben. Für die Landeshauptstadt Erfurt sind die Einnahmen aus der Kulturförderabgabe nicht unbedeutend und mit diesen Steuereinnahmen werden pflichtige wie auch freiwillige Aufgaben finanziert.

Auch der Vollzug dieser Steuer ist bereits umfangreich rechtlich beleuchtet und beurteilt worden. Hier ist den vorliegenden Gerichtsentscheidungen zu entnehmen, dass Betreibern von Beherbergungsbetrieben der Mehraufwand zugemutet werden darf. Gastronomen sind insoweit nur dann hiervon betroffen, sofern sie neben dem Gastronomiebetrieb auch einen Beherbergungsbetrieb bewirtschaften und damit Betreiber eines Beherbergungsbetriebes sind.

Des Weiteren bestehen auch keine datenschutzrechtlichen Bedenken, vom Gast den Grund der Übernachtung abzufordern. Nur dann, wenn aus dienstlich zwingendem Grund eine Übernachtung in Anspruch genommen wird, hat der Übernachtungsgast hierzu ein mit dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmtes Formular auszufüllen bzw. andere geeignete Unterlagen vorzuweisen.

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Darüber hinaus sind Ihre Fragen wie folgt zu beantworten:

- 1) Welche Einnahmen wurden seit der Einführung der Kulturförderabgabe jährlich gemacht? (bitte Auflistung)

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
IST-Einnahmen in TEUR	953,1	1.421,2	571,9	700,7	772,3	884,6	374,9 Stand 01.06.17

- 2) Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand, um die Einnahmen der Kulturförderabgabe entsprechend zu überwachen und zu koordinieren? (bitte auch hier jährliche Auflistung seit der Einführung hinsichtlich des zeitlichen und des finanziellen Aufwandes)

Mit Einführung der kommunalen Steuer wurde eine halbe Stelle für die Umsetzung der Aufgaben der Kulturförderabgabe eingeplant. Nach Veröffentlichung der wegweisenden Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes im Jahr 2012 und der damit zusammenhängenden Besteuerung der privat veranlassten Übernachtungen hat sich der Verwaltungsaufwand erhöht und zusammengekommen auf verschiedene Arbeitsbereiche ist 1 VbE (E8) mit der Umsetzung der gestellten Aufgaben aktuell beschäftigt.

- 3) Welche signifikanten Einwände und Beschwerden seitens der Hotels und Gastronomie sowie der entsprechenden Verbände wurden gegenüber der Stadtverwaltung erhoben und in welcher Weise kam ihnen die Stadtverwaltung daraufhin entgegen? (Benennung kann ggf. anonymisiert erfolgen)

Gemäß der Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe in der Landeshauptstadt Erfurt ist Abgabenschuldner der Übernachtungsgast und der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes hat die Kulturförderabgabe entgegenzunehmen und an die Stadtverwaltung abzuführen. Auf Grund der vom Stadtrat beauftragten Einführung der kommunalen Steuer zum 01.01.2011 wurden bereits vorab Gespräche mit den Beherbergungsbetrieben geführt und es bestand nach Einführung der kommunalen Steuer sehr viel Erklärungs- und Klärungsbedarf gegenüber den Beherbergungsbetrieben und Übernachtungsgästen. Da noch keine Rechtssicherheit bestand und von den Beherbergungsbetrieben und auch Übernachtungsgästen die Berechtigung zur Erhebung der Steuer rechtlich angezweifelt wurde, wurden viele Widersprüche hierzu eingelegt.

Die sogenannte "Bettensteuer" als kommunale Steuer in der unterschiedlichsten Ausgestaltung hat sich bundesweit etabliert und die bisher anhängigen Gerichtsverfahren haben auch nicht dazu geführt, dass die Erhebungskompetenz der Kommunen für diese Steuer in Frage zu stellen ist.

Gegen die Landeshauptstadt Erfurt wurde nach Einführung der Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe ein Normenkontrollverfahren angestrengt. Dieses Verfahren ist nun vor dem Oberverwaltungsgericht anhängig und ein Urteil hierzu wird in den nächsten Wochen erwartet. Bereits in der mündlichen Verhandlung hat das Gericht aber auch hier keine Zweifel zur Satzungsgebungskompetenz der Landeshauptstadt und der rechtlichen Gestaltung, den Beherbergungsbetrieben die Aufgabe der Entgegennahme und Abrechnung der Kulturförderabgabe sowie der Entgegennahme der Erklärungen zur beruflich zwingend stattgefunden.

denen Übernachtung zu übertragen, geäußert. Weitergehende Erläuterungen können aktuell hierzu nicht gemacht werden, da das Urteil und die Begründung hierzu abzuwarten bleibt.

Aufgrund des anhängigen Normenkontrollverfahrens haben insbesondere in den zurückliegenden Jahren viele Beherbergungsbetriebe mit Verweis auf dieses Verfahren Widerspruch erhoben. Mit der fortschreitenden Profilierung der kommunalen Steuer wurden bereits viele Widersprüche von den Beherbergungsbetrieben wieder zurückgenommen und die Zahl der eingelegten Widersprüche ist auf ein vertretbares Maß zurückgegangen.

Die Einlegung des Widerspruches reduziert sich nun auf Einzelverfahren, wo insbesondere Fragen zu monetären Festlegungen im jeweiligen Bescheid Bezug zu nehmen ist. Weitere Ausführungen können hierzu mit Verweis auf § 30 Abgabenordnung nicht gemacht werden.

Abschließend sei noch darauf verwiesen, dass die Erhebung der Kulturförderabgabe von den meisten Beherbergungsbetrieben toleriert wird und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen diesen Beherbergungsbetrieben und der Stadtverwaltung besteht. Die Satzungsvorgaben werden von den meisten Beherbergungsbetrieben eingehalten, Vorortkontrollen wurden bereits in mehreren Beherbergungsbetrieben durchgeführt und Hinweise und Anregungen werden gegenseitig entgegengenommen und geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein